

Aktuelle Fassung	Neufassung
<p>Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt über die Erhebung von Elternentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 25.03.2014</p> <p>Auf der Grundlage der §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch, Achstes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. I. S. 1108), des § 20 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 09.09.2010 (GVBl. S. 291) und der §§ 2, 18 und 26 Abs. 2 Nr. 10, 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194) hat der Erfurter Stadtrat in seiner Sitzung am 13.03.2014 (Beschluss der Drucksache 0396/14) die folgende Entgeltordnung beschlossen:</p>	<p>Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt über die zur Erhebung von Elternentgelten Betreuungsentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom</p> <p>Auf der Grundlage der §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch, Achstes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.05.2013 <u>20.07.2017</u> (BGBl. I. S. 1108 <u>2780</u>), des § 20 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 09.09.2010 <u>14.12.2016</u> (GVBl. S. 291 <u>526</u>) und der §§ 2, 18 und 26 Abs. 2 Nr. 10, 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 <u>4</u> des Gesetzes vom 23.07.2013 <u>24.04.2017</u> (GVBl. S. 194 <u>91</u> <u>95</u>) hat der Erfurter Stadtrat in seiner Sitzung am ... (Beschluss der Drucksache 0396/14 <u>1788/17</u>) die folgende Entgeltordnung beschlossen:</p>
<p>1. Grundsätze</p> <p>1.1 Die Entgeltordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft und Kindertagespflege der Landeshauptstadt Erfurt und ist Grundlage der Finanzierungsvereinbarungen mit Betreibern von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft. Davon ausgenommen sind Betreuungsverhältnisse, die über die „Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt“ geregelt sind.</p> <p>1.2 Das Betreuungsverhältnis zwischen den Eltern und dem jeweiligen Träger des Betreuungsangebotes wird unter Zugrundelegung der Regelungen dieser Entgeltordnung vertraglich vereinbart. Der Betreuungsvertrag enthält Regelungen zur konkreten Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses, insbesondere zur Einkommensermittlung und den Mitwirkungspflichten der Eltern.</p>	<p>1. Grundsätze</p> <p>1.1 Die Entgeltordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft und <u>die</u> Kindertagespflege der Landeshauptstadt Erfurt und ist Grundlage der Finanzierungsvereinbarungen mit Betreibern von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft. Davon ausgenommen sind Betreuungsverhältnisse <u>an Horten nach dem Thüringer Schulgesetz bzw. dem Thüringer Förderschulgesetz, die über die „Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt“ geregelt sind.</u></p> <p>1.2 Das Betreuungsverhältnis zwischen den Eltern und dem jeweiligen Träger des Betreuungsangebotes wird unter Zugrundelegung der Regelungen dieser Entgeltordnung vertraglich vereinbart. <u>Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Elternteil Vertragspartner, in dessen Haushalt das zu betreuende Kind lebt. Lebt das zu betreuende Kind nicht mit mindestens einem Elternteil im selben Haushalt, so wird das Betreuungsverhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger vereinbart.</u> Der Betreuungsvertrag enthält Regelungen zur konkreten Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses, insbesondere zur Einkommensermittlung und den Mitwirkungspflichten der Eltern.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung
<p>1.3 Die Höhe des Elterntgelts beträgt bei der Betreuung von Kindern bis unter 2 Jahren monatlich 400,00 EUR, bei der Betreuung von Kindern ab 2 Jahren monatlich 280,00 EUR.</p> <p>1.4 Schuldner des Entgeltes sind die Eltern der Kinder. Die Eltern sind Gesamtschuldner. Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.</p> <p>1.5 Reichen die Eltern geeignete Einkommensunterlagen ein, hat der Träger ein individuelles Elterntgelt festzusetzen. Die Berechnung des individuellen Elterntgelts richtet sich nach dem Betreuungsalter, dem Betreuungsumfang, Anzahl der Kinder und dem Einkommen der Eltern gemäß Ziffer 2 und 3 dieser Entgeltordnung.</p>	<p>1.3 Die Höhe des Elterntgelts <u>Betreuungsentgeltes</u> beträgt bei der Betreuung von Kindern bis unter 2 Jahren monatlich <u>für eine Ganztagsbetreuung</u> 400,00 EUR, bei der Betreuung von Kindern ab 2 Jahren monatlich 280,00 EUR. <u>Das Betreuungsentgelt bei einer Halbtagsbetreuung (bis 5 Stunden) beträgt 75 % des Betreuungsentgeltes, welches für eine Ganztagsbetreuung zu zahlen wäre. Wird das Kind in Kindertagespflege mehr als 5 Stunden aber höchstens 7 Stunden täglich betreut, so sind 87,5 % des Betreuungsentgeltes einer Ganztagsbetreuung zu zahlen.</u></p> <p><u>1.4</u> <u>Für eine vorübergehende tageweise Betreuung sind 5 % des Betreuungsentgeltes nach Ziffer 1.3 pro Betreuungstag zu entrichten. Für eine stundenweise Betreuung während der Öffnungszeiten ist ein Betreuungsentgelt von 5,00 € je angefangener Stunde zu entrichten.</u></p> <p>(siehe Neufassung Ziffer 1.2)</p> <p>1.5 Reichen die Eltern geeignete Einkommensunterlagen ein, hat der Träger ein individuelles Elterntgelt <u>Betreuungsentgelt</u> festzusetzen. Die Berechnung des individuellen Elterntgelts <u>Betreuungsentgeltes</u> richtet sich nach dem Betreuungsalter, dem Betreuungsumfang, Anzahl der <u>kindergeldberechtigten</u> Kinder und sowie dem Einkommen der Eltern <u>und des zu betreuenden Kindes gemäß Ziffer 2 und 3 dieser Entgeltordnung. Lebt das zu betreuende Kind nicht mit mindestens einem Elternteil im selben Haushalt, erfolgt die Festsetzung des Betreuungsentgeltes gemäß Ziffer 1.3.</u></p>

Aktuelle Fassung	Neufassung
<p>2. Einkommen</p> <p>2.1 Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des Kindes für das das Elterngeld gezahlt wird. Leben die Eltern getrennt, so gehört abweichend von Satz 1 anstelle des Einkommens der Eltern das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners oder einer Person, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft im Sinne des §20 SGB XII mit dem Elternteil zusammen lebt zu dem zu berücksichtigenden Einkommen. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gilt Satz 1 entsprechend.</p> <p>2.2 Einkommen im Sinne dieser Entgeltordnung ist die Summe der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten zwischen verschiedenen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder mit Verlusten aus anderen Kalenderjahren ist nicht zulässig. Von dem Einkommen sind pauschal nach Ziffer 2.3 abzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zu entrichtende Einkommensteuer, 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung, 3. Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge der Höhe nach angemessen sind, <p>sowie in tatsächlicher Höhe Unterhaltsleistungen.</p>	<p>2. Einkommensermittlung und -bereinigung</p> <p>2.1 Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen <u>nach Ziffer 1.5</u> gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des <u>zu betreuenden</u> Kindes <u>für das das Elterngeld gezahlt wird</u>. Leben die Eltern getrennt, so gehört abweichend von Satz 1 anstelle des Einkommens der Eltern das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das <u>zu betreuende</u> Kind lebt und das Einkommen eines mit <u>dem diesem</u> Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners oder einer Person, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft im Sinne des §20 SGB XII mit dem Elternteil zusammen lebt zu dem zu berücksichtigenden Einkommen. Lebt das <u>zu betreuende</u> Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gilt Satz 1 entsprechend.</p> <p>2.2 Einkommen im Sinne dieser Entgeltordnung ist die Summe der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten zwischen verschiedenen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder mit Verlusten aus anderen Kalenderjahren ist nicht zulässig. Von dem Einkommen sind pauschal nach Ziffer 2.3 abzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.— die zu entrichtende Einkommensteuer, 2.— Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung, 3.— Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge der Höhe nach angemessen sind, <p><u>sowie in tatsächlicher Höhe Unterhaltsleistungen.</u></p> <p>2.3 <u>Als Einkommen gelten auch sonstige Geldleistungen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, einschließlich der Erwerbseinkommen. Als Einkommen des zu betreuenden Kindes gelten ausschließlich Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten. Das Kindergeld wird nicht als Einkommen berücksichtigt. Das Elterngeld bleibt in Höhe des Mindestbetrags sowie des Erhöhungsbetrags bei Mehrlingsgeburten anrechnungsfrei. Gesetzlich zweckbestimmte Leistungen werden nicht als Einkommen berücksichtigt, sofern durch diese Leistungen Mehraufwendungen in besonderen Lebenssituationen gedeckt werden sollen (z.B. Pflegegeld).</u></p>

Aktuelle Fassung	Neufassung
<p>2.5 Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen des dem jeweiligen Kindergartenjahr vorangegangenen Kalenderjahrs. Es wird ermittelt, indem das Einkommen nach den Ziffern 2.2 bis 2.4 durch zwölf geteilt wird. Grundlage der Einkommensermittlung sind der Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen. Liegt ein erforderlicher Einkommensteuerbescheid zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung nicht vor, gilt als Grundlage für die Festsetzung des Elternentgeltes der letzte Einkommensteuerbescheid. Das darin ausgewiesene Einkommen ist für jedes zurückliegende Jahr um 3 vom Hundert zu erhöhen.</p> <p>Sofern zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung die entsprechenden Unterlagen noch nicht vorgelegt werden können, ist aufgrund der Angaben des Einkommensbeziehers ein vorläufiges Elternentgelt zu bestimmen. Nach Vorlage der fehlenden Einkommensnachweise wird das Elternentgelt endgültig ermittelt.</p>	<p>2.4 <u>Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen von drei zusammenhängenden Monaten innerhalb eines Zeitraumes von einem halben Jahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres oder bei erstmaligem Betreuungsbeginn vor dem Betreuungsbeginn. Kann zunächst kein durchschnittliches Monatseinkommen nach Satz 1 ermittelt werden, da keine regelmäßigen monatlichen Einkünfte vorliegen, so ist ein durchschnittliches Monatseinkommen auf der Grundlage der im aktuellen Kalenderjahr zu erzielenden Einkünfte zu ermitteln. Abweichend von Satz 1 ist das laufende Monatseinkommen zugrunde zu legen, wenn es um mindestens 20 % höher oder niedriger ist als das durchschnittliche Monatseinkommen nach Satz 1 und seine voraussichtliche Erzielung für die Dauer des laufenden Kindergartenjahres glaubhaft gemacht wird. Treten Änderungen im Sinne des Satz 3 nachträglich ein oder beantragen Eltern eine Neuberechnung des Betreuungsentgeltes, erfolgt eine Neufestsetzung frühestens ab dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Einkommensänderung angezeigt wurde. Einkommensänderungen in dem in Satz 3 bestimmten Umfang sind unter Vorlage geeigneter Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.</u></p> <p>2.5 <u>Grundlage der Einkommensermittlung sind Gehalts- oder Lohnnachweise, Besoldungsabrechnungen oder andere geeignete Unterlagen, aus denen die regelmäßigen monatlichen Einkünfte hervorgehen. Werbungskosten sind anteilig pauschal bzw. auf Nachweis anteilig in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen.</u></p> <p>2.6 <u>Sofern zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung die entsprechenden Unterlagen noch nicht vorgelegt werden können, ist aufgrund der Angaben des Einkommensbeziehers ein vorläufiges Einkommen zu bestimmen. Nach Vorlage der fehlenden Einkommensnachweise wird das Einkommen endgültig ermittelt.</u></p>

Aktuelle Fassung	Neufassung
<p>2.6 Abweichend von Ziffer 2.5 ist das laufende Monatseinkommen zugrunde zu legen, wenn das laufende Bruttomonatseinkommen um mindestens 20 vom Hundert höher oder niedriger ist als das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen des dem jeweiligen Kindergartenjahr vorangegangenen Kalenderjahrs und seine voraussichtliche Erzielung für die Dauer des laufenden Kalenderjahrs glaubhaft gemacht wird. Vermögenseinkommen und jährliche Sonderzuweisungen, die im laufenden Kalenderjahr anfallen, werden anteilig hinzugerechnet. Das Elternentgelt wird zunächst vorläufig festgesetzt; seine endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf des laufenden Kalenderjahrs. Treten Änderungen im Sinne des Satz 1 nachträglich ein oder beantragen Eltern eine Neuberechnung des Elternentgeltes, erfolgt eine Neufestsetzung frühestens ab dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Einkommensänderung vorliegt bzw. beantragt wurde. Einkommenssteigerungen in dem in Satz 1 bestimmten Umfang sind unter Vorlage geeigneter Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>(siehe Neufassung Ziffer 2.4)</p> <p>2.7 <u>Von dem nach Ziffer 2.4 bis 2.6 ermittelten Einkommen sind pauschal die zu entrichtende Einkommensteuer, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung sowie Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen abzusetzen.</u> <u>Zur Abgeltung der pauschalen Absetzungstatbestände nach Satz 1 wird von den einzelnen Einkünften ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze abgezogen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften..... 34 %</u> b) <u>bei Beamtenbezügen oder Einkünften nach Nr. 1 ohne Beiträge für Renten- und Arbeitslosenversicherung 24 %</u> c) <u>bei lediglich einkommensteuerpflichtigen Einkünften 50 %</u> d) <u>bei lediglich sozialversicherungspflichtigen Einkünften 16 %</u> e) <u>bei allen anderen Einkünften..... 5 %</u> <p><u>Liegen neben Einkünften nach Satz 2 Buchstabe a) oder b) auch Einkünfte nach Satz 2 Buchstabe c) vor, werden von den Einkünften nach Satz 2 Buchstabe c) lediglich 14 % abgezogen. Unterhaltsleistungen sind in nachgewiesener tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen.</u></p>

Aktuelle Fassung	Neufassung
<p>2.7 Das nach Ziffer 2.1 zu berücksichtigende und nach den Ziffern 2.2 bis 2.6 berechnete durchschnittliche Monatseinkommen ist für das erste kindergeldberechtigte Kind um 1.500,00 EUR und für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind um jeweils 350,00 EUR zu reduzieren. Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.</p>	<p>2.8 <u>Das nach Ziffer 2.7 bereinigte durchschnittliche Monatseinkommen ist für das zu betreuende Kind um 1.500 € und für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind um jeweils 350 € zu reduzieren. Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.</u></p>
<p>3. Bemessung des individuellen Elterntgelts</p> <p>3.1 Die Höhe des individuellen Elterntgeltes beträgt für Kinder bis unter 2 Jahre 12% des nach Ziffer 2 anrechenbaren monatlichen Einkommens und für Kinder ab 2 Jahren 8% des nach Ziffer 2 anrechenbaren monatlichen Einkommens.</p> <p>3.2 Das individuelle Elterntgelt gilt längstens für 12 Monate. Nach Ablauf erfolgt eine Überprüfung der Höhe des Elterntgelts.</p> <p>3.3 Das Betreuungsentgelt bei einer Halbtagsbetreuung (bis 5 Stunden) beträgt 75 v. H. des Betreuungsentgelts, welches für eine Ganztagsbetreuung zu zahlen wäre. Wird das Kind in Kindertagespflege mehr als 5 Stunden aber höchstens 7 Stunden täglich betreut, so sind 87,5 v. H. des Betreuungsentgelts einer Ganztagsbetreuung zu zahlen.</p>	<p>3. <u>Bemessung Höhe des individuellen ElterntgeltsBetreuungsentgeltes</u></p> <p>3.1 Die Höhe des <u>monatlichen</u> individuellen <u>ElterntgeltesBetreuungsentgeltes</u> beträgt für Kinder bis unter 2 Jahre 12% des nach Ziffer 2 anrechenbaren monatlichen Einkommens und für Kinder ab 2 Jahren 8% des nach Ziffer 2 anrechenbaren monatlichen Einkommens. <u>Es ist auf den vollen Euro abzurunden. Ziffer 1.3 Satz 2 gilt entsprechend. Betreuungsentgelte unter einem Betrag von 10 € werden nicht erhoben, dies gilt nicht für Entgelte nach Ziffer 1.4.</u></p> <p>3.2 Das individuelle <u>ElterntgeltBetreuungsentgelt</u> gilt längstens für 12 Monate <u>bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres. Nach Ablauf erfolgt eine Überprüfung der Höhe des Elterntgelts. Legen die Eltern nach Ablauf der Gültigkeit des individuellen Betreuungsentgeltes keine oder unvollständige Einkommensnachweise vor, obwohl sie dazu aufgefordert waren, so gilt das jeweilige Betreuungsentgelt gemäß Ziffer 1.3 ab Ablauf der Gültigkeit des individuellen Betreuungsentgeltes, jedoch spätestens ab dem neuen Kindergartenjahr.</u></p> <p>(siehe Neufassung Ziffer 1.3)</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung
<p>3.4 Werden für mehr als ein Kind Betreuungsverhältnisse nach dieser Entgeltordnung vereinbart, verringert sich das Elterngeld für das zweite Kind um 50 vom Hundert. Für das dritte und jedes weitere Kind entfällt das Elterngeld. Maßgeblich ist die Reihenfolge der vereinbarten Betreuungsverhältnisse.</p> <p>3.5 Das Elterngeld wird auf den vollen Euro abgerundet.</p> <p>3.6 Elterngelde unter einem Betrag von 10 EUR werden nicht erhoben.</p> <p>3.7 Für eine vorübergehende tageweise Betreuung sind 5 v. H. des Elterngelds nach Ziffer 1.3 pro Tag zu entrichten. Für eine stundenweise Betreuung ist ein Elterngeld von 3,00 EUR je angefangene Stunde zu entrichten.</p> <p>3.8 Sofern von den Eltern der Sozialausweis der Landeshauptstadt Erfurt vorgelegt wird, erfolgt für die Dauer der Gültigkeit des Ausweises eine Befreiung von der Zahlungspflicht des Elterngelds.</p>	<p>3.3 Werden für mehr als ein Kind Betreuungsverhältnisse nach dieser Entgeltordnung vereinbart, verringert sich das Elterngeld<u>Betreuungsentgelt</u> für das zweite <u>gleichzeitig betreute</u> Kind um <u>50-50 vom Hundert%</u>. Für das dritte und jedes weitere <u>gleichzeitig betreute</u> Kind entfällt das Elterngeld<u>Betreuungsentgelt</u>. Maßgeblich <u>ist für</u> die Reihenfolge <u>der vereinbarten Betreuungsverhältnisse</u><u>sind die Geburtsdaten der zu betreuenden Kinder. Das älteste Kind ist hierbei das erste Kind.</u></p> <p>(siehe Neufassung Ziffer 3.1)</p> <p>(siehe Neufassung Ziffer 3.1)</p> <p>(siehe Neufassung Ziffer 1.4)</p> <p>3.4 Sofern von den Eltern der Sozialausweis der Landeshauptstadt Erfurt vorgelegt wird, erfolgt für die Dauer der Gültigkeit des Ausweises eine Befreiung von der Zahlungspflicht des Elterngelds<u>Betreuungsentgeltes</u>.</p> <p><u>3.5</u> <u>Wird für ein zu betreuendes Kind vollstationäre Hilfe zur Erziehung, Vollzeitpflege oder vollstationäre Eingliederungshilfe nach den §§ 33, 34 oder 35a SGB VIII in einer Einrichtung oder einer Pflegestelle erbracht, so ist das Betreuungsentgelt gemäß Ziffer 1.3 für die Dauer der Hilfe festzusetzen. Die Abrechnung erfolgt in diesen Fällen direkt mit dem Jugendamt Erfurt.</u></p>
<p>4. Verpflegung Für die Verpflegung des Kindes in der Kindertageseinrichtung werden zusätzlich zu den Elterngeldentgelten Verpflegungsentgelte erhoben. Die Höhe dieser Verpflegungsentgelte wird von den jeweiligen Trägern im Einzelfall festgelegt.</p>	<p>4. <u>Kosten der Verpflegung</u> <u>4.1</u> Für die Verpflegung des Kindes in der Kindertageseinrichtung <u>bzw. in der Kindertagespflegestelle</u> werden zusätzlich zu den Elterngeldentgelten<u>Betreuungsentgelten</u> <u>kostendeckende</u> Verpflegungsentgelte erhoben. Die Höhe dieser Verpflegungsentgelte <u>wird von den jeweiligen Trägern im Einzelfall festgelegt</u><u>ist abhängig von der in Anspruch genommenen Verpflegung.</u></p>

Aktuelle Fassung	Neufassung
	<p><u>4.2</u> <u>Zur Inanspruchnahme eines ermäßigten Verpflegungsentgeltes ist im Amt für Soziales und Gesundheit ein Antrag auf teilweise Übernahme des Entgeltes aus Leistungen auf Bildung und Teilhabe zu stellen. Zum Nachweis des Anspruches auf ein ermäßigtes Verpflegungsentgelt ist eine bestätigte Kopie des Antrages vorzulegen. Die Vorlage des Erfurter Sozialausweises reicht als Nachweis nicht aus.</u></p>